

Verträge mit oberitalienischen Städten jäh ab. Erst achtzehn Jahre später erhielt wieder ein Ort der Apenninen-Halbinsel eine Urkunde, die der Herrscher beschwören ließ. Es war wiederum Pisa, dessen Flotte sich der Welfe Otto 1210 versichern wollte, um nach Sizilien überzusetzen. Ein deutscher Bischof und fünf ligurisch-piemontesische Markgrafen leisteten stellvertretend den Eid.¹⁴⁰

Dann Friedrich II.! Als der „*puer Apuliae*“ 1212 jenen abenteuerlichen Zug nach Deutschland unternahm, der ihm die Königskrone im Nordreich seiner Väter einbrachte, erkaufte er von Genua und Cremona freien Durchzug mittels großzügiger Privilegien, die zwei Begleiter für ihn beschworen.¹⁴¹ Aus den Folgejahren ist nichts Vergleichbares bezeugt. Erst 1237, im Kampf mit Mailand und den anderen Städten der Lombarden-Liga, sollte ein ähnliches Dokument Mantua auf seine Seite ziehen; diesmal leisteten die mit Friedrich II. verbündeten Stadtväter von Cremona, Parma und Modena im Auftrag des Kaisers den feierlichen Eid: Bürger für Bürger.¹⁴²

Von Städteverträgen, welche der Kaiser „*in anima sua*“ beschwören ließ, hören wir bis zum Ende der Staufer nichts mehr. So sei noch einmal das Gesamtphänomen überdacht:

Promissorische Eide für künftiges Wohlverhalten schwört der Untertan, der Bürger, der Vasall, der im Krieg Unterlegene; promissorische Eide leistet aber auch der Vertragspartner, um für sich und den anderen, mit dem er überein kommen will, eine Geschäftsregelung festzulegen. Das war das Dilemma der Könige und Kaiser, zumal in staufischer Zeit: Bei aller höheren „*dignitas*“ doch auf fremde Kräfte angewiesen zu sein. Mußte es nicht die Erhabenheit des Herrschertums verbieten, promissorische Eide persönlich zu leisten, es sei denn Gleichberechtigten gegenüber: dem Papst, einem anderen König, der Ehepartnerin? Seit dem Investiturstreit und vollends seit der Wiederaufnahme der Reichspolitik in Oberitalien, dann nochmals verstärkt im Thronstreit von 1198 bis 1215 ist nicht zu bestreiten, daß in gewissem Umfang Partnerschaft an die Stelle eines herrscherlichen Absolutheitsanspruch treten mußte. Das zwang dazu, Eide abzulegen – und sei es durch Stellvertretung. Das „*iuramentum in anima regis*“ ist gleichsam ein Ausgleichsversuch zwischen der Erhabenheit der Kaiser- und Reichsidee einerseits und den Notwendigkeiten einer an den Realitäten orientierten Politik andererseits. Der stellvertretend abgeleistete Eid konnte sogar

¹⁴⁰) MGH Const. 2 nr. 37 S. 44 ff.

¹⁴¹) Genua: J.-L.-A. Huillard-Bréholles (wie Anm. 97) 1 S. 212 f. Cremona: J. F. Böhm er, *Acta imperii selecta* (1866) nr. 1075 S. 772.

¹⁴²) J.-L.-A. Huillard-Bréholles 5 S. 120.